Das Rechtsverhältnis unter den Parteien beim Erbschaftskaufe.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Koschel
Referendar in Breslau.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Meinem Vater

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

Einleitung 1

A. Der Erbschaftskauf.

I. Begriff und Inhalt 3

II. Personen und Gegenstand 6

B. Der Abschluß des Erbschaftskaufs und seine Folgen.

I. Form des Abschlusses 20

II. Pflichten des Verkäufers.

1. Herausgabepflicht 23

2. Gewährleistungspflicht 35

3. Wiederaufleben der durch Vereinigung erloschenen Rechtsverhältnisse 41

III. Pflichten des Käufers.

1. Allgemeine Pflichten 44

2. Besondere Pflichten des Erbschaftskäufers.

a) Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten . . 44

b) Ersatz von Verwendungen des Verkäufers 47

IV. Nutzungen und Lasten 51

V. Gefahrübergang 54

Literaturverzeichnis.

Corpus iuris civilis ed. Krueger et Mommsen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. 2. 1794, herausgegeben von Rehbein und Reincke. 3. Aufl.

Code civil v. 20. 3. 1804.

Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich vom 1. 6. 1811.

Codex Maximilianeus bavaricus civilis, bayerisches Landrecht. München 1821.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 31. 3. 1854.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 2. 2. 1863.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern mit den Motiven. München 1861.

Erster, zweiter und dritter Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Sitzungsprotokolle der Kommission für die 2. Beratung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Bericht der Reichstagskommission Nr. 440 c.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Handausgabe von Fischer-Henle. 7. Aufl.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 8. Aufl.

Amdohr, Liegt den Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers beim Erbschaftskauf ein einheitliches Prinzip zugrunde? Dissert. Rostock 1903.

Avenarius, Der Erbschaftskauf im römischen Recht. Leipzig 1877.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Leipzig 1901.

Blasse, Die Pflichten des Verkäufers einer Erbschaft nach bürgerlichem Rechte. Dissert. Breslau 1905.

Boehm, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl.

Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung nach den vom 1. 1. 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen. Breslau 1901.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. u. 2. Aufl.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 4. Aufl.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Aufl. Bd. 5.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3.—5. Aufl.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 3. Aufl.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 6. Aufl.

Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Bd. 16.

Gruchot, Preußisches Erbrecht. In den Glossen zum allgem. Landrecht Bd. 1. Berlin 1865.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 41 u. 50.

Hövel, Die Gewährleistungspflicht des Erbschaftsverkäufers. Dissert. Rostock 1903.

Künkel, Strohals kritische Bemerkungen über das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Gruchots Beiträgen Bd. 41.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl.

Mommsen, Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht. Braunschweig 1876.

Puchta, Pandekten. 11. Aufl.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 3. Aufl.

Spieß, Der Erbschaftskauf und die verwandten obligatorischen Verträge im Bürgerlichen Gesetzbuche. Dissert. Marburg 1903.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1902.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl.

Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 6: Das österreichische Erbrecht. Leipzig 1864.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl.

v. Wächter, Pandekten. Leipzig 1881.

Weckmann, Der Erbschaftskauf. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1904.

Wertheimer, Der Erbschaftskauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Dissert. Erlangen 1898.

Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl. von Kipp.

Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 8. Aufl.

Einleitung.

Der Anfall einer Erbschaft mit ihren Rechten und Pflichten wird den Erben unter Umständen in nicht geringe Verlegenheit setzen. Mögen diese Umstände nun in den äußeren Verhältnissen liegen — weite Entfernung vom Wohnort des Erblassers, Notlage, Siechtum —, mögen sie durch Unerfahrenheit des Erben oder sonstwie begründet sein, oft wird in ihm der Wunsch reifen, sich der Erbschaft zu entäußern.

Nun steht ihm zwar innerhalb einer bestimmten Frist das Recht zu, die Erbschaft auszuschlagen (§§ 1942—1953 BGB.) oder doch deren Annahme anzufechten, sofern ein Grund hierzu gegeben ist (§§ 1954—1957 BGB.). In diesen Fällen geht er aber seines Erbrechts verlustig, er ist gar nicht Erbe geworden, hat also von der Erbschaft keinen materiellen Vorteil. Dies wird jedoch, falls die Aktiva der Erbschaft einigermaßen die Passiva übersteigen, kaum in der Absicht des Erben liegen, er wird vielmehr einen ökonomischen Erfolg in Gestalt einer Summe baren Geldes erzielen wollen. In solchen Fällen wird er die Erbschaft mit ihren Rechten und Pflichten einem andern zu übertragen versuchen, sie verkaufen.

Wenn auch derartige Kaufverträge selten sein mögen, so liegen sie doch durchaus nicht außerhalb des praktischen

Lebens. Bereits die römischen Juristen haben sich mit diesem Rechtsgeschäfte befaßt, hierfür Grundsätze aufgestellt und Vorschriften erlassen.[1]) Auch in den neueren Gesetzen ist die Wichtigkeit des Verkaufs einer Erbschaft gewürdigt, seine Ausführung gewissen Regeln unterworfen worden.

Die Rechtshandlung nun, durch die der Erbe die Erbschaft gegen Entgelt auf einen anderen überträgt, stellt zwar einen Kauf dar und ist somit den allgemeinen Vorschriften über den Kauf unterstellt, es ist jedoch leicht ersichtlich, daß das ungewöhnliche Objekt und die Stellung des Verkäufers zu ihm eine Änderung der allgemeinen Vorschriften notwenig machen müssen.

In der vorliegenden Abhandlung soll versucht werden, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer Erbschaft darzustellen. Hierbei wird es von Interesse sein, bei diesem oder jenem Punkte die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtsgeschäftes zu streifen. Nebenbei sei erwähnt, daß außer dem Verhältnis der Vertragsparteien untereinander beim Erbschaftskaufe noch ein Verhältnis der Parteien zu dritten Personen besteht. Dieses Verhältnis ergibt sich aus dem Kaufobjekt, der Erbschaft, betrifft die Stellung des Käufers und des Verkäufers zu den Nachlaßgläubigern und Nachlaßschuldnern und ist daher hier nicht berücksichtigt worden.

---

[1]) vgl. D. XVIII 4; C. IV 39.

A. Der Erbschaftskauf.

I. Begriff und Inhalt.

Ein Erbschaftskauf ist nach § 2371 BGB. der Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft. Wir haben es danach mit einem Kaufe, also mit einem Vertrage zu tun, der unter den Parteien gegenseitig Rechte und Pflichten begründet. Zwar war die Auffassung, der Erbschaftskauf sei ein rein obligatorischer Vertrag, nicht immer vorherrschend, sie ist jedoch im heutigen Recht festgehalten worden. Den Grund dafür, daß die Materie im Erbrecht und nicht beim Kaufe behandelt worden ist, müssen wir im Objekt des Erbschaftskaufs suchen, dessen Wirkung auf die allgemeinen Vorschriften bereits in der Einleitung erwähnt wurde. Eine eingehende Kenntnis erbrechtlicher Bestimmungen und Verhältnisse ist zum Verständnis der für den Erbschaftskauf gegebenen Vorschriften unerläßlich. Infolgedessen erschien es aus praktischen Gründen am zweckmäßigsten, diesen Vertrag in das Erbrecht aufzunehmen.

Der 1. Entw. allerdings führte den Erbschaftskauf als eine besondere Art des Kaufes auf, da es sich „immerhin in erster Linie um Rechtsgeschäfte unter

Lebenden mit obligatorischer Wirkung handele".[1]) Auch der bayerische und der hessische Entwurf wollten ihn in das Obligationenrecht verweisen.[2])

In den Lehrbüchern[3]) war er jedoch aus den oben angegebenen Gründen allgemein dem Erbrechte angegliedert worden. Dieser Einteilung schloß sich unter Vorantritt des sächs. Bürgerlichen Gesetzbuches[4]) das Bürgerliche Gesetzbuch an. Wenn sich die Einreihung des Erbschaftskaufes in das Obligationenrecht als Kauf allenfalls nach verfechten ließe, so ist doch die Ansicht des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs keineswegs zu billigen, die ihn als einen Glücksvertrag, nämlich als Hoffnungskauf behandelt.[5]) Die Voraussetzung für diese Ansicht, daß nämlich kein Inventar errichtet sei, ist kaum als die Regel anzusehen, und Unger bemerkt sehr richtig,[6]) daß das Charakteristische eines Erbschaftskaufs überhaupt nicht in einem Wagnis liege: nec enim alea emitur, ut in venatione et similibus, sed res (D. 18. 4. 7).

---

[1]) Mot. Bd. 2 S. 352.

[2]) vgl. Unger, Österreichisches Erbrecht § 49 Anm. 1; bayer. Entwurf Art. 339–351.

[3]) Arndts, Lehrb. d. Pand. § 540; Dernburg, Pand. Bd. 3 § 168; Puchta, Pand. § 521; Vangerow, Lehrb. d. Pand. Bd. 2 § 517; Wächter, Pand. Bd. 2 § 310; Windscheid, Lehrb. d. Pand. Bd. 3 § 621.

[4]) Sächs. BGB. §§ 2372 ff.; ebenso Mommsen, Erbrechtsentw. §§ 325 ff.

[5]) Österr. BGB. §§ 1278 ff.

[6]) Unger a. a. O. Anm. 1.

Der Inhalt des Erbschaftskaufes ist natürlich im allgemeinen dem aus § 433 BGB. zu entnehmenden Inhalte eines gewöhnlichen Kaufes gleich. Die besonderen, speziell durch den Verkauf einer Erbschaft begründeten obligatorischen Verpflichtungen kann man kurz dahin zusammenfassen: die Parteien sind verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn an Stelle des Verkäufers der Käufer Erbe geworden wäre.[7]) In den Entwürfen zum Bürgerlichen Gesetzbuch war eine derartige Vorschrift aufgenommen,[8]) von der Reichstagskommission aber gestrichen worden, die in ihr nur die Aufstellung eines Prinzips sah. Auch ist diese Vorschrift, wie die Kommission mit Recht bemerkt, nicht erschöpfend, da nicht einmal die Pflichten des Käufers erwähnt sind.[9]) Aus der gesamten Regelung des Erbschaftskaufes geht jedoch ohne weiteres hervor, daß der angeführte Grundsatz für das Verhältnis unter den Parteien maßgebend geblieben ist, obwohl, wie wir sehen werden, die Billigkeit oder der zu vermutende Parteiwille nicht selten Abweichungen, Einschränkungen erfordert haben. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausführung eines Erbschaftskaufs, soweit sie das Verhältnis zwischen

---

[7]) Mot. S. 353.

[8]) 1. Entw. § 488; 2. Entw. § 2346; 3. Entw. § 2345.

[9]) Bericht der Reichstagskommission Nr. 440 c S. 24 f.

den Vertragschließenden betreffen, also Obligationenrecht enthalten, dispositiver Natur sind.[10])

II. Personen und Gegenstand.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Definition des Erbschaftskaufs: Er ist der Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft. In dieser Definition wird als die eine Person des Vertrages der Erbe genannt. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß nur ein Erbe zum Abschluß eines Erbschaftskaufes berechtigt ist, wäre verfehlt. Das Bürgerliche Gesetzbuch erörtert vielmehr nur an einem Falle — dem Verkaufe der Erbschaft durch den Erben — die zur Ausführung dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Vorschriften. Nach § 2385 finden sie jedoch auch Anwendung auf den Kauf einer vom Verkäufer erst durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf solche andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind. Demgemäß erscheint auch die Überschrift des Abschnittes, der im Bürgerlichen Gesetzbuch die hier in Rede stehende Materie regelt, „Erbschaftskauf" zu eng gefaßt. Sie erklärt sich aber aus dem als Beispiel behandelten Fall. Das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch und der Erbschaftsentwurf von Mommsen trugen dem Inhalt der jeweiligen Vor-

[10]) Staudinger, Komm. z. BGB. Bd. 5 Einleitung zum Erbschaftskauf Ziff. 3.

schriften insofern mehr Rechnung, als sie die umfassendere Überschrift „Erbschaftsveräußerung" wählten.[1])

Der veräußernde Erbe kann nun Alleinerbe oder Miterbe sein. Den einschlägigen Vorschriften ist von diesen beiden Möglichkeiten wiederum hauptsächlich der Verkauf durch den Alleinerben zugrunde gelegt worden. Einzelne Bestimmungen zeigen aber, daß auch des Miterben gedacht worden ist.[2]) Wird man also im allgemeinen die Vorschriften für den Erbschaftskauf auch dann anwenden müssen, wenn ein Miterbe der Veräußerer ist, so läßt sich doch eine völlig gleichartige Behandlung der beiden Fälle nicht ermöglichen. Der Grund hierfür liegt in der Art, in der die Verkäufer ihrer Leistungspflicht nachkommen können. Während nämlich der Alleinerbe nicht die Erbschaft im ganzen, sondern nur die einzelnen Erbschaftsgegenstände übertragen kann (§ 2374 BGB.), ist dem Miterben eine Verfügung über Gegenstände des ungeteilten Nachlasses kraft positiver Gesetzesbestimmung versagt. Dagegen darf er über seinen Anteil am Nachlasse verfügen (§ 2033 BGB.). Bei der Erörterung der einzelnen Vorschriften wird auf die Abweichungen der Pflichten und Rechte des Erbschaftsverkäufers als Alleinerbe oder Miterbe näher eingegangen werden.

Im übrigen ist hinsichtlich der Anforderungen, die an die Personen des Erbschaftskaufs zu stellen sind, das-

[1]) Sächs. BGB. § 2372; Mommsen a. a. O. § 325.

[2]) vgl. §§ 2372 u. 2376 BGB.

selbe maßgebend, was bei jedem Vertragsabschlusse in Betracht kommt. Sie müssen geschäftsfähig sein. Ob sie natürliche oder juristische Personen sind, ist belanglos. Die Vorschriften für den Abschluß eines Vertrages durch einen Geschäftsunfähigen (§§ 104, 105) oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (§§ 106—114) kommen zur Anwendung. Die Vertreter der geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen — Eltern, Vormund, Beistand oder Pfleger — bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1643, 1822 Nr. 1).

Objekt des Erbschaftskaufes ist nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs die angefallene Erbschaft. Wir sind hiernach wieder auf den Boden des römisch-gemeinen Rechts zurückgekehrt, den das preußische Landrecht verlassen hatte. Das römische Recht zur Zeit Justinians führte den Satz: semel heres semper heres streng durch. Aus diesem Grundsatze folgte, daß die Erbenqualität nicht auf einen anderen übertragen werden konnte, ein Verkauf des Erbrechts mithin ausgeschlossen war. Die römischen Juristen erblickten in dem Erbschaftskaufe nur den obligatorischen Vertrag, der zur Übereignung der Erbschaftsgegenstände verpflichtete: si hereditas venierit, venditor res hereditarias tradere debet (D. 18. 4. 14. 1).[3] Nur eine Ausnahme war zugelassen, wenn nämlich eine dem Fiskus angefallene Erbschaft gekauft wurde. Dieser

[3] vgl. auch C. IV 39. 6.

Erbschaftskauf galt als Universalsukzession in das Vermögen des Erblassers.[4]) Aber gerade aus dem Hervorheben der Behandlung dieses Falles ist zu entnehmen, daß er als Ausnahme zu gelten hatte und in den anderen Fällen ein solcher Erfolg nicht eintreten sollte. Der verkaufende Erbe blieb also den Nachlaßgläubigern haftbar, sie konnten sich mit ihren Forderungen nicht an den Käufer halten, falls dieser nicht einverstanden war.[5]) Im Anschluß an das römische Recht behielt auch das gemeine Recht zunächst den Gesichtspunkt bei, daß der Erbschaftskauf als ein obligatorischer, nur auf die Übertragung der Erbschaftsgegenstände gerichteter Vertrag anzusehen sei. Bald fand jedoch in der Praxis und schließlich auch in den neueren Gesetzbüchern die Berechtigung der Nachlaßgläubiger, gegen den Käufer selbst zu klagen, immer mehr Anerkennung.[6]) Das preußische Recht ging auf diesem Wege zum äußersten und gestattete dem Erben, sogar das Erbrecht zu verkaufen.[7]) Ja nur einen dahin-

---

[4]) D. IL 14. 41; C. IV. 39. 1.

[5]) D. XXXIX 5. 28; C. IV 39. 2, VI 37. 2; Gruchot, Erbrecht S. 265 f.

[6]) vgl. Glück, Erläuterung d. Pand. Bd. 16 S. 378; Gruchot a. a. O. S. 266 f.; Dernburg, Pand. Bd. 3 § 168, 4, Preuß. PrivR. Bd. 3 § 234 I; Förster-Eccius, Preuß. PrivR. Bd. 4 § 277; Windscheid a. a. O. § 621 Anm. 4 hält diese Auffassung für zu kühn; a. A. Wächter a. a. O. § 310. Von Gesetzbüchern vgl. bayer. LR. IV, 4 § 7; österr. BGB. § 1282; sächs. BGB. § 2280; bayer. Entw. Teil II Art. 350.

[7]) Preuß. ALR. I, 11 § 447; Gruchot a. a. O. S. 246 ff.

gehenden Vertrag erklärte es für den eigentlichen Erbschaftskauf und stellte hierfür besondere Vorschriften auf. Verkaufte der Erbe dagegen nur einen bestimmten Inbegriff von Erbschaftssachen oder die ganze Erbschaft nach einem aufgenommenen Inventar, so sollten für diesen sogen. uneigentlichen Erbschaftskauf die allgemeinen Vorschriften über den Verkauf eines Inbegriffs von Sachen maßgebend sein.[8]) Der Entwurf eines bayerischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ließ sich die Auffassung des preußischen Rechts zum Vorbild dienen und behauptete in seinen Motiven, hierbei der deutschen Gesetzgebung zu folgen.[9])

Ganz abgesehen davon, daß außer dem preußischen nur noch das bayerische Landrecht diese Auffassung vertrat,[10]) ist auch ein Zusammenwerfen des Vermögensinbegriffes Erbschaft mit dem Erbrecht nicht zu billigen.[11]) Das Erbrecht beruht auf einem Verhältnis des Erben zum Erblasser, es ist an die Person des Erben gebunden, kann also nicht zum Gegenstande eines Kaufs gemacht werden. Von dem Zwange dieses Gedankens war auch das preußische Recht nicht frei, da es dem verkaufenden Erben die Erbenqualität insofern nicht genommen hatte,

---

[8]) Preuß. ALR. I, 11 §§ 448, 449.

[9]) Gruchot a. a. O.; Mot. z. bayer. Entw. Teil 2 S. 138; vgl. hingegen sächs. BGB. § 2372; Züricher BGB. §§ 2141, 2143, 2144; code civil art. 1696; Mommsen § 325; auch österr. BGB. §§ 1278 ff.; Mot. z. BGB. S. 353.

[10]) Bayer. LR. IV, 4 § 7 Nr. 9.

[11]) vgl. Förster, Preuß. PrivR. § 277.

als er auch nach dem Verkaufe den Nachlaßgläubigern verhaftet blieb.[12]) Andererseits ging auch das Einrücken des Käufers in die Erbenstellung nicht so glatt vonstatten, sondern mußte durch einzelne besondere Vorschriften durchgeführt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat daher mit Recht aus juristischen und praktischen Bedenken den Gedanken eines Verkaufs des Erbrechts fallen lassen,[13]) zumal neben den meisten anderen deutschen Gesetzen auch fast die gesamten Lehrbücher des gemeinen Rechtes diese Auffassung vertraten.[14]) Gegenstand des Erbschaftskaufes ist also die Erbschaft, das ist das Vermögen des Erblassers. Zu einem Vermögen gehören aber neben Sachen und Rechten auch die Verbindlichkeiten. Da nun durch den Tod des Erblassers dessen Verpflichtungen nicht untergehen, sind sämtliche Bestandteile des Vermögens, Aktiva und Passiva, zur Erbschaft zu rechnen, natürlich nur insoweit, als sie überhaupt vererbungsfähig sind. Wird also eine Erbschaft verkauft, so müssen bei Berücksichtigung des dem Erbschaftskaufe zugrunde gelegten Prinzips außer den Sachen und Rechten auch die Verbindlichkeiten als zum Kaufobjekt gehörig angesehen werden. Dieser Forderung trägt das Bürgerliche Gesetzbuch in den Bestimmungen der §§ 2378 u. 2382 Rechnung,

---

[12]) Preuß. ALR. I, 11 §§ 463 ff.

[13]) Mot. Bd. 2 S. 353.

[14]) Puchta § 521; Vangerow Bd. 2 § 517; Wächter Bd. 2 S. 310; Windscheid Bd. 3 § 621, 1; Arndts § 540.

nach denen der Käufer die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen hat. Es ist also tatsächlich die ganze Erbschaft als verkauft anzusehen.[15])

Wesentlich anders gestaltet sich die Beantwortung der Frage nach dem Objekte des Erbschaftskaufes, falls ein Miterbe der Veräußerer ist. Wie schon erwähnt, kann der Miterbe zwar über seinen Anteil an dem Nachlasse, jedoch nicht über die einzelnen Nachlaßgegenstände verfügen. Will er also seine Erbschaft verkaufen, so kann Gegenstand des Kaufvertrages nur sein Anteil an dem Nachlasse sein. Es liegt verlockend nahe, in diesem Verkaufe des Miterbenanteiles den Verkauf des Miterbenrechts zu sehen.[16]) Da aber einmal das Bürgerliche Gesetzbuch den Verkauf des Erbrechts überhaupt nicht billigt, zum andern der verkaufende Miterbe den Nachlaßgläubigern gemäß §§ 2382 u. 1922 Abs. 2 auch fernerhin haftbar bleibt,[17]) ist als Gegenstand des Kaufes hier das Mitgliedschaftsrecht des Miterben an der Erbengemeinschaft anzusehen.[18]) Der Miterbe übernimmt die Ver-

[15]) vgl. Spieß S. 16.

[16]) Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 3 § 83a; Frommhold, Das Erbrecht des BGB. § 2371 Anm. 1 u. Anm. 4 u. Binder, Die Rechtsstellung des Erben Bd. 3 S. 94 f. lassen das Erbrecht verkauft werden; sie behaupten, der verkaufende Miterbe scheide völlig aus seiner Erbenstellung aus.

[17]) vgl. Strohal, Das deutsche Erbrecht Bd. 2 § 92 II u. Anm. 3.

[18]) vgl. Strohal a. a. O. § 64 II, 3; Weckmann, Der Erbschaftskauf S. 49; Küntzel in Gruchots Beitr. Bd. 41 S. 825; Prot. zur 2. Lesung Bd. 5 S. 838.

pflichtung — nicht, die Erbschaft herauszugeben wie der Alleinerbe, sondern dem Käufer seine Stellung in der Erbengemeinschaft einzuräumen.

Hierdurch kann für die Miterben die Gefahr erwachsen, daß in ihren Kreis ein Fremder dringt. Das Gesetz gibt daher den übrigen Miterben ein Vorkaufsrecht mit dinglicher Wirkung (§§ 2034, 2035 BGB.).

Bevor nun eine Erbschaft Gegenstand eines Kaufes werden kann, muß sie, wie § 2371 vorschreibt, angefallen sein, was erst mit dem Tode des Erblassers eintritt (§§ 1922 u. 1942 BGB.). Infolgedessen ist frühestens mit diesem Zeitpunkte eine Veräußerung der Erbschaft möglich. An Versuchen, den zu erwartenden Nachlaß eines noch lebenden Dritten schon vor dessen Tode zu veräußern, wird es natürlich zu allen Zeiten nicht gefehlt haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt aber, um derartige Absichten auf jeden Fall zu vereiteln, solche Verträge schlechthin für nichtig (§ 312 Abs. 1). Diesen Grundsatz finden wir bereits im älteren römischen Recht,[19]) sei es, daß das Geschäft sine re war, wenn die Erbschaft als vorhanden verkauft wurde, sei es, daß es als contra bonos mores galt, wenn eine zukünftige Erbschaft Kaufobjekt war. Späterhin wurde es gestattet, die zukünftige Erbschaft zum Gegenstand eines Vertrages — wenigstens eines Gesellschaftsvertrages — zu

[19]) vgl. Avenarius S. 26 und Glück a. a. O. S. 309 ff.; D. XVIII 4. 1 u. 7.

machen, sofern nur der Erblasser ganz unbestimmt blieb. Der Vertrag ist hier als emptio spei aufgefaßt worden.[20]) Noch weiter ging Justinian, der sogar den Vertrag über eine künftige Erbschaft für gültig erklärte: Secundum veteres itaque regulas sancimus, omnimodo huiusmodi pacta, quae contra bonos mores inita sunt, repelli et nihil ex his pactionibus observari, nisi ipse forte, de cuius hereditate pactum est, voluntatem suam eis accomodaverit et in ea usque ad extremum vitae spatium perseveraverit (C. II 3. 30. 3). Aus dem Anfang dieser Stelle geht jedoch immerhin noch hervor, daß im übrigen derartige Verträge nichtig sein sollten.[21]) Die Praxis des gemeinen Rechts aber ließ Verträge über die Erbschaft dritter Personen auch ohne deren Einwilligung gültig sein.[22]) Noch in neueren Gesetzbüchern finden wir die Gültigkeit derartiger Verträge, wie im bayerischen Landrecht (III, 11 § 1 u. IV, 4 § 7), im Züricher Gesetzbuch (§ 2147) und im sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2563), wenn auch hier die Einwilligung des Dritten gefordert wurde. Vom Standpunkte der Moral ist es jedoch nur zu billigen, daß die meisten anderen Gesetze, so das preuß. allgem. Landrecht (I, 11 §§ 445, 446), das österr. Bürgerliche Gesetzbuch (§ 879 Ziff. 4), der bayerische Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 27 u. 339), auch der code civil

[20]) D. XVII 2. 3. 2; D. XVIII 4. 11.

[21]) vgl. noch D. XXXIV 9. 2. 3 u. D. XXXIX 5. 29, 2 u. 30.

[22]) Glück a. a. O. S. 314.

(Art. 1130 Abs. 2 u. 1600) und mit ihnen das Bürgerliche Gesetzbuch die Nichtigkeit dieser Verträge schlechthin ausgesprochen haben. Eine Ausnahme macht das Bürgerliche Gesetzbuch für die gesetzlichen Erben. Diese können bereits untereinander über ihren künftigen gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil Verträge schließen (§ 312 Abs. 2). Derartige Verträge sind gültig, obwohl die Erbschaft noch nicht angefallen ist, nur werden sie erst mit dem Anfalle wirksam und unterliegen dann den Vorschriften über den Erbschaftskauf. Auch über eine Erbschaft, die dem Verkäufer noch nicht angefallen ist, können gültige Kaufverträge geschlossen werden, sofern nur der Erbfall bereits eingetreten ist. So kann ein Nacherbe die Erbschaft verkaufen, obwohl die Vorerbschaft noch besteht; ferner kann die Erbschaft veräußert werden für den Fall, daß ein zunächst Berufener wegfällt. Der Gültigkeit dieser Geschäfte steht der Nichtigkeitsgrund des § 312 Abs. 1 BGB. nicht entgegen, der Erblasser ist bereits gestorben, nur fehlt zur Wirksamkeit noch das Erfordernis des § 2371: der Anfall an den Verkäufer. Tritt dieses Erfordernis ein, so wird der gültige Vertrag auch wirksam, und zwar nach den Vorschriften der §§ 2371 bis 2385 BGB.[23]) Zu bemerken ist noch, daß der Erbe, der die Erbschaft zu einer Zeit verkauft, in der er von seinem Ausschlagungsrecht noch Gebrauch machen kann, mit dem Verkaufe sich dieses Rechts begibt,

---

[23]) Strohal a. a. O. § 97 Anm. 1.

die Erbschaft gilt, wenigstens in der Regel, als angenommen.[24])

Als Gegenstand des Erbschaftskaufes haben wir also die angefallene Erbschaft zu betrachten. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß bei der Durchführung des Prinzips, das für die Aufstellung der Regeln über den Erbschaftskauf leitend war, Zweifel in bezug auf den Umfang des Kaufobjekts entstehen können. Der Käufer soll so gestellt werden, als ob er und nicht der Verkäufer Erbe geworden wäre. Das römische, gemeine und auch das preußische Recht vertraten streng die Ansicht, daß der Verkäufer dem Käufer alles herauszugeben habe, was er je auf Grund seines Erbrechts erlangte.[25]) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen strengen Standpunkt verlassen. In der Erwägung, daß für den Erbschaftskauf die Erbschaft so, wie sie zur Zeit des Kaufabschlusses liegt, maßgebend sein wird, hat es für den Umfang des verkauften Objekts in den §§ 2372 u. 2373 einige Auslegungsregeln gegeben, die dem vermutlichen Willen der Vertragsparteien Rechnung tragen. Danach gebühren die Vorteile, die sich aus dem Wegfalle eines Vermächtnisses oder einer Auflage ergeben, dem Käufer. Diese Regelung ergibt sich aus den §§ 2376, 2378 u. 2382. Nach ihnen haftet der Käufer den Nachlaßgläubigern, darunter auch den Vermächtnis-

---

[24]) vgl. Planck, Komm. z. BGB. Bd. 5. Vorbem. z. Erbschaftskaufe Nr. 5; Mot. Bd. 2 S. 354; für das gem. Recht Dernburg, Pand. Bd. 3 § 168 Anm. 2; a. A. Arndts a. a. O. § 512 Anm. 1.

[25]) D. XVIII 4. 2. 4; preuß. ALR. I, 11 § 457.

nehmern und den Auflageberechtigten, wie ein Erbe. Der Verkäufer hat aber dafür einzustehen, daß die Erbschaft gerade von diesen beiden Verbindlichkeiten frei ist, also Ersatz zu leisten, falls ein Vermächtnis oder eine Auflage die Erbschaft beschweren. Fällt diese Belastung fort, so fällt auch der Ersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Dieser wird seiner Haftpflicht ledig, und es ist nur natürlich, daß der Vorteil, der sich aus dem Wegfalle ergibt, jenem gebührt, der ja die Erbschaft unter der Voraussetzung gekauft hat, daß sie nicht mit derartigen Verpflichtungen belastet sei. Auch den Vorteil, der aus dem Wegfall eines Nacherben entspringt, wird man in Anlehnung an das oben Gesagte und im Vergleich mit den §§ 2372 u. 2376 BGB. dem Käufer zukommen lassen müssen.[26]) Als nicht mitverkauft gelten im Zweifel Familienpapiere und Familienbilder. Eine Vorschrift dieser Art fehlte im 1. Entw.; sie erschien bedenklich, da die Bilder einen großen Wert repräsentieren konnten. Man wollte daher die Entscheidung im Einzelfalle dem Richter überlassen.[27]) Um Mißbräuchen vorzubeugen, empfahl sich jedoch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung, um so mehr, als die Parteien beim Kaufabschlusse nicht selten eine dahingehende Vereinbarung vergessen dürften und der Käufer später kaum auf die Pietät des Verkäufers Rücksicht nehmen wird.[28])

[26]) Planck § 2372 Anm. 1; Strohal Bd. 2 § 97 III.

[27]) Mot. Bd. 2 S. 355.

[28]) Prot. der 2. Lesung Bd. 2 S. 112.

Man kann wohl regelmäßig die Absicht des Verkäufers, Familienbilder und Familienpapiere vom Verkaufe auszunehmen, unterstellen. Der Ausdruck Familienpapiere ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es gehören dazu Urkunden rechtlicher Art, Personenstandsatteste, Tagebücher, Briefe u. a. m.[29])

Noch weitere Auslegungsregeln gibt das Gesetz für den Fall, daß ein Miterbe seinen Anteil verkauft.

Der aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben erwachsende Vorteil kommt dem Käufer zugute (§ 2372 BGB.). Denn das Recht, die Ausgleichung zu verlangen, gehört mit zu den verkauften Mitgliedsrechten eines Miterben.

Im Zweifel gelten als nicht mitverkauft ein Erbteil, der dem Verkäufer nach Abschluß des Vertrages durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalles eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis (§ 2373 BGB.). Denselben Standpunkt nahm hinsichtlich der Nacherbfolge und des Vorausvermächtnisses das bisher geltende Recht ein.[30]) Anders verhielt es sich bei dem Miterbenanteile. Im gemeinen Recht war es eine Streitfrage. Glück zählt fünf verschiedene Meinungen auf und entscheidet sich selbst für die, nach der

---

[29]) Ähnliche Bestimmungen hatte bereits das preuß. ALR. I, 11 § 479 und das sächs. BGB. § 2375; s. auch Mommsen, Erbrechtsentwurf § 328.

[30]) D. XVIII 4. 22; preuß. ALR. I, 11 § 459; sächs. BGB. § 2374; österr. BGB. § 1279.

der freigewordene Erbteil dem Käufer nicht zukommt. Ebenso beurteilt Windscheid diese Frage.[31]) Im Gegensatz hierzu sprechen Puchta, Vangerow und Wächter den streitigen Erbteil dem Käufer zu.[32]) Ihrer Meinung schlossen sich das preußische Landrecht (I, 11 § 458), das österr. Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1279) und das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch (§ 2373) an.[33])

Das Bürgerliche Gesetzbuch weicht von dieser Ansicht bereits insofern ab, als es die Beantwortung der Frage richterlicher Auslegung des Vertrages überläßt.[34])

Ganz in Gegensatz hierzu tritt das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch, wenn es in Zweifelsfällen den Miterbenanteil dem Verkäufer zuspricht. Es geht dabei von der richtigen Annahme aus, daß die Parteien die Erbschaft, so wie sie beim Vertragsabschlusse liegt, zum Kaufobjekt machen wollten. Der Anfall eines Miterbenanteils wird aber kaum vorauszusehen sein und deshalb im Preise nicht mitberücksichtigt werden.[35])

---

[31]) Glück Bd. 16 S. 341; Windscheid Bd. 3 § 603 Anm. 14.

[32]) Puchta § 521 Anm. d; Vangerow Bd. 2 § 494 Ziff. 6; Wächter Bd. 2 § 310.

[33]) A. A. war der bayer. Entw. Teil 2 Art. 344; auch die französische Praxis; vgl. hierzu Zachariae-Crome, Handb. d. franz. Zivilrechts Bd. 2 S. 523.

[34]) Ebenso bereits Arndts § 540 Anm. 1.

[35]) Planck Bd. 5 § 2373 Anm. 1a β.

B. Der Abschluß des Erbschaftskaufes und seine Folgen.

I. Form des Abschlusses.

Den gültigen Abschluß des Erbschaftskaufes hat das Bürgerliche Gesetzbuch an die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gebunden (§ 2371).

Im römischen und gemeinen Rechte war die Gültigkeit des Erbschaftskaufes von keiner Form abhängig. Dagegen finden wir im preußischen Landrechte die gerichtliche Beurkundung des Vertrages vorgeschrieben.[1]) Aber auch dieses vereinzelt stehende Formerfordernis ist später durch das Gesetz vom 11. 7. 1845 aufgehoben worden. Im Anschluß an diesen Vorgang im preußischen Recht hielt auch der 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Formvorschrift für überflüssig. Ohne wichtigen Grund wollte er von der allgemein zum Prinzip erhobenen Formfreiheit nicht abweichen, und in dem Verkaufe einer Erbschaft erblickte er einen solchen wichtigen Grund nicht.[2]) Hierbei übersah man, daß trotz des Gesetzes vom 11. 7. 1845 im preußischen Recht solche Verträge nicht durchweg einer Form entbehren konnten, als nach § 134 Teil 1 Tit. 5

[1]) Preuß. ALR. I, 11 § 473.

[2]) Mot. z. 1. Entw. S. 354.

preuß. ALR. für sämtliche Verträge über 50 Taler Schriftlichkeit gefordert wurde. Bereits die 2. Kommission stellte sich auf den auch von Praktikern empfohlenen entgegengesetzten Standpunkt und forderte die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Vertrages.[3]) Sie hielt die Aufnahme der Formvorschrift schon durch die Ähnlichkeit des Erbschaftskaufs mit den Verträgen über das gegenwärtige Vermögen unter Lebenden für geboten. Auch einem Mißbrauch des Erbschaftskaufes zu spekulativen Zwecken glaubte sie bei dem regelmäßig besonderen Werte der Erbschaft durch das Erfordernis einer Form steuern zu müssen. Daß dadurch, wie die Motive zum 1. Entw. befürchten, „eine Beengung des Verkehrs" eintreten könnte,[4]) ist keineswegs anzunehmen, da dieser Vertrag nicht unter die Verkehrsgeschäfte zu rechnen ist. Schließlich ist auch nicht zu verkennen, daß die Form zur Klarstellung und zum Beweise der rechtlichen Stellung des Käufers außerordentlich beiträgt.[5]) Aus all diesen Erwägungen heraus gelangte die 2. Kommission zu ihrem Entschlusse, der nur zu billigen ist. Für die Ausführung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung ist § 128 BGB. maßgebend.

Es genügt demnach, daß zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht

---

[3]) Ebenso hatten der bayer. Entw. (Art. 339) und das Züricher Gesetzbuch (§§ 2138, 2145 u. 2146) die Gültigkeit des Erbschaftskaufs an eine Form gebunden.

[4]) Mot. S. 354.

[5]) Prot. der 2. Lesung Bd. 2 S. 114.

oder einem Notar beurkundet werden. Gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien ist also nicht erforderlich, was von Wichtigkeit sein kann, wenn sie in großer Entfernung voneinander wohnen.[6] Natürlich gilt die Vorschrift des § 2371 nicht nur für den Verkauf der Erbschaft durch den Alleinerben, sondern auch durch den Miterben sowie für die anderen im § 2385 erwähnten Veräußerungen.[7]

Wie bereits gesagt, darf der Miterbe nur über seinen Anteil am Nachlasse verfügen. Da hierzu eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nötig ist (§ 2033 Abs. 1 BGB.), so treffen bei einem Verkaufe zwei Rechtsgeschäfte, ein kausales und ein dingliches, zusammen, die an eine Form, und zwar an die gleiche, gebunden sind. Es wird sich dabei fragen, ob durch die Beobachtung der Vorschrift für den dinglichen Vertrag eine Verletzung der Formvorschrift des § 2371 BGB. für den obligatorischen Vertrag geheilt werden kann. In der Regel dürften wohl der obligatorische und der dingliche Vertrag in derselben Urkunde Aufnahme finden, beide Verträge sind dann gültig. Wird dagegen nur der dingliche Vertrag beurkundet, so ist m. E. der Kaufvertrag nichtig. Das Verfügungsgeschäft bleibt zwar gültig, entbehrt jedoch des rechtlichen Grundes, und der Verkäufer kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten

---

[6] Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 190 II.

[7] Auch ein Vergleich über eine Erbschaft bedarf der Form; s. Gruchots Beitr. Bd. 50 S. 662 ff.

Bereicherung zurückfordern.[8]) Strohal läßt in solchen Fällen allerdings auch den obligatorischen Vertrag gültig sein, indem er die Vorschrift des § 313 BGB. analog angewendet wissen will.[9]) Dieser Ansicht möchte ich mich, selbst aus „Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit",[10]) nicht anschließen, da es sich im § 313 nur um eine singuläre, der Bedeutung und Beweiskraft des Grundbuchs Rechnung tragende Vorschrift handelt. Auch sind Erbschaftskäufe nicht so häufig wie Grundstücksveräußerungen, und es liegt kein Grund vor, auf Kosten der Garantie, die der § 2371 bieten soll, den in § 313 ausgedrückten Gedanken entsprechend anzuwenden. Die „unerträgliche Fessel", zu der Wertheimer die Formvorschriften der §§ 2033 u. 2371 bei der hier vertretenen Ansicht werden sieht, kann man durch ein Verbinden beider Rechtsgeschäfte leicht vermeiden.

II. Die Pflichten des Verkäufers.

1. Die Herausgabepflicht.

Im allgemeinen finden auf die gegenseitigen Pflichten der Parteien, die sich aus dem Abschlusse eines Erbschafts-

[8]) Derselben Ansicht Planck § 2371 Anm. 2; Matthiaß, Lehrb. d. BGB. Bd. 2 § 179 II und Binder Bd. 3 S. 96 f.; vgl. auch Staudinger § 2371 Anm. 1.

[9]) vgl. Strohal Bd. 2 S. 96 u. 97; ebenso Wertheimer, Der Erbschaftskauf S. 19 und Weckmann a. a. O. S. 52.

[10]) Weckmann a. a. O.

kaufes ergeben, die für den Kauf geltenden Vorschriften Anwendung. Das Objekt des Vertrages aber und die Stellung des Verkäufers zu ihm haben, wie gesagt, eine Reihe wichtiger Änderungen notwendig gemacht.

Die hauptsächlichste Pflicht des Verkäufers liegt in der Herausgabe des Kaufobjekts. Gegenstand des Erbschaftskaufs ist zwar die Erbschaft als Ganzes. Eine Universalsukzession in das Vermögen eines anderen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch nur beim Anfalle einer Erbschaft und bei dem diesem gleichgestellten Anfalle des Vermögens einer erloschenen juristischen Person an den Fiskus (§§ 46 u. 88 BGB.).

Der Verkäufer muß daher dem Käufer die einzelnen Erbschaftsgegenstände herausgeben, um ihn in den Besitz der Erbschaft zu setzen. Hierzu verpflichtet ihn § 2374 BGB. In diesem Paragraphen gibt das Gesetz weiterhin noch Anhaltspunkte für die Beantwortung der wichtigen und schwierigen Frage nach dem Umfange der Herausgabepflicht.

Nach dem aufgestellten Prinzip müßte der Verkäufer die Erbschaft so übergeben, wie sie sich zur Zeit des Erbanfalls befand. Dies wäre praktisch jedoch nur dann durchführbar, wenn der Vertrag unmittelbar hinter dem Erbanfall geschlossen würde.[1]) Für gewöhnlich wird aber bis zum Verkaufe eine gewisse Zeit vergehen, während der der Verkäufer die Erbschaft verwaltet, ohne vielleicht schon

[1]) vgl. Planck, Vorbem. zum Erbschaftskauf 3b.

an einen Verkauf zu denken. In dieser Zeit ist er über die Erbschaftsgegenstände verfügungsberechtigt gewesen, was durch die Veräußerung nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Außerdem wird auch der Verkäufer seine Verwaltungshandlungen nachträglich nicht der Kontrolle des Erwerbers unterwerfen wollen. Die Absicht der Parteien dürfte deshalb meist dahin gehen, die Erbschaft so, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses liegt, zum Kaufobjekt zu machen und hiernach den Preis zu berechnen.[2])

Maßgebend für die Herausgabepflicht kann also nur der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein. Auch hierüber waren Zweifel entstanden. Und wenn auch Ulpian sagt: plerumque autem hoc agi videtur, ut quod ex hereditate pervenit in id tempus quo venditio fit, id videatur venisse,[3]) so gibt er damit doch zugleich die Möglichkeit noch anderer maßgebender Zeitpunkte zu.

Das preußische Landrecht ließ den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entscheiden.[4]) Ebenso ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Verkäufer nur verpflichtet „die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände herauszugeben" (§ 2374). Amdohr[5]) hingegen vertritt die Ansicht, daß der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für

---

[2]) Planck a. a. O.; Endemann Bd. 3 § 83, 3a.

[3]) D. XVIII 4. 2. 1.

[4]) Preuß. ALR. I, 11 §§ 476, 477 u. 482; auch Dernburg, Preuß. PrivR. § 236 I.

[5]) Amdohr S. 21 ff.

die Herausgabepflicht nicht maßgebend sei. Er versteht den § 2374 dahin, daß der Abschluß des Vertrages nur für den Zustand, nicht für den Umfang der herauszugebenden Erbschaft entscheidend sein soll. Der Zustand, so führt er aus, kann sich in der Zeit von dem Erbanfall bis zum Vertragsabschlusse sehr wohl ändern, der Umfang soll dagegen der gleiche bleiben.[6]) Dieser Auslegung kann man nicht beitreten. Wir haben gesehen, daß der Erbschaftskauf eine besondere Art des Kaufs ist und nur des Objekts wegen seine Stellung im Erbrecht fand. Damit hat er aber seinen Charakter als Kauf nicht verloren und bleibt den allgemeinen Regeln über Verträge und den besonderen über den Kauf so lange unterworfen, soweit nicht Sonderbestimmungen sie ausschließen. Bei allen Verträgen ist die Zeit des Abschlusses von Wichtigkeit und deshalb auch beim Erbschaftskaufe für den Umfang der Herausgabepflicht maßgebend.[7]) Allerdings finden wir Bestimmungen, die den Umfang der Herausgabepflicht betreffen, doch wollen alle diese Vorschriften keine Änderung hinsichtlich des maßgebenden Zeitpunkts herbeiführen. Das Gesetz legt ihn vielmehr selbst in den Vertragsabschluß, wenn es sagt: „die zur Zeit des Kaufes

---

[6]) Amdohr S. 27.

[7]) So auch die a. M.; Endemann Bd. 3 § 83, 3a; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 I; Frommhold Anm. zu § 2372; Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerl. R. § 397; auch Wertheimer S. 30; Blasse, Pflichten des Verkäufers einer Erbschaft S. 18ff.; Weckmann S. 18.

vorhandenen Erbschaftsgegenstände". Nur das ungewöhnliche Objekt und das Prinzip des Erbschaftskaufs erforderten noch weitere Vorschriften. Das Objekt ist ein Inbegriff von Sachen und Rechten. Es ist nicht zu vermeiden, daß in der Zeit, während der der Verkäufer verfügungsberechtigt ist, die Erbschaft in ihrem Zustande und Umfange Änderungen erleidet, zumal dann, wenn dieser Zeitraum beträchtlich lang ist. Hält man hiergegen, daß es Zweck des Erbschaftskaufs und leitendes Prinzip ist, den Käufer so zu stellen, als ob er und nicht der Verkäufer Erbe geworden wäre, so erklärt es sich, daß das Gesetz besondere Vorschriften erlassen mußte, um beim Fehlen jeglicher Parteivereinbarung den Eintritt des bezweckten und erwarteten Erfolges zu sichern. Der Umfang der Erbschaft beim Vertragsabschlusse braucht trotz solcher Vorschriften nicht dem beim Erbanfall gleichzukommen, er kann sich vergrößert oder, wie aus § 2375 Abs. 2 BGB. zu entnehmen ist, verringert haben. Die „weitgreifenden einzelnen Vorschriften, die dem Verkäufer eine Ersatzpflicht bei einer Verminderung der Erbschaft" [8]) auferlegen, sind also aus den obengenannten Gründen erlassen worden und nicht, wie Amdohr meint, zur Festlegung eines besonderen, für die Herausgabepflicht maßgebenden Zeitpunktes.

Herauszugeben sind die vorhandenen Erbschaftsgegenstände „mit Einschluß dessen, was der Verkäufer vor dem

---

[8]) vgl. Amdohr S. 27/28.

Verkaufe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog" (§ 2374 BGB.).

Erbschaftsgegenstände sind alle Sachen und Rechte, die zum Vermögen des Erblassers gehörten und auf den Verkäufer als Erben übergegangen sind. Diese muß der Verkäufer herausgeben, soweit sie noch „vorhanden", d. h. in seinem Besitze sind.[9]) Da nach § 857 BGB. der Besitz auf den Erben übergeht, hat der Verkäufer dem Erwerber auch diesen einzuräumen. Ferner zählen hierher die Rechte, die der Verkäufer erworben hat, weil er Erbe geworden ist, so der Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger, der Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer u. a.[10])

Im übrigen tritt, wie bei allen Vorschriften über die Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen[11]), das Surrogationsprinzip in Kraft. Es ist dies in unserem Falle eine Folge des Gedankens, der die Regelung der Vorschriften über den Erbschaftskauf beherrscht. Soll der Käufer ganz in die Stellung des Erben gelangen, so muß er neben den noch vorhandenen Erbschaftsgegenständen auch die an ihre Stelle getretenen, die Surro-

---

[9]) vgl. Planck § 2374 Anm. 3.

[10]) Planck a. a. O. Anm. 2b.

[11]) vgl. im Erbrecht noch §§ 2019, 2041, 2111 BGB.

gate, erhalten, die er auch besitzen würde, sofern er von vornherein Erbe gewesen wäre.

Die Herausgabe dessen, was der Verkäufer vor dem Verkaufe als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes erlangt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hierher rechnen die in Geld getilgten Schadensersatzansprüche, die Enteignung im öffentlichen Interesse u. a. m. Der Grundsatz pretium succedit in locum rei kommt dabei zur Geltung. Bezüglich der Gegenstände, die auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts erlangt sind, sei hier schon bemerkt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für die Nutzungen eine Ausnahme macht.[12])

Befremden könnte hingegen, daß der Verkäufer herausgeben muß, was er durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog. Doch erklärt sich diese Vorschrift aus der Absicht der Parteien, die Erbschaft als Ganzes zu verkaufen. Es kommt daher nicht so sehr auf die Beziehung der Verwaltungshandlungen des Verkäufers zu den einzelnen Erbschaftsgegenständen als zur ganzen Erbschaft an.[13]) Infolgedessen ist es möglich, daß die Erbschaft einen lukrativen Erwerb auf Kosten des Erben oder Dritter macht. Andererseits kann aber der Erbe aus dem Erbschaftsvermögen Gegenstände für sich anschaffen, ohne sie herausgeben zu müssen, da das Rechts-

[12]) § 2379 BGB.

[13]) vgl. Blasse S. 30.

[14]) vgl. Planck § 2374 Anm. 2c β; Weckmann S. 19; Dern-

geschäft sich nicht auf die Erbschaft bezog.[14]) Eine Benachteiligung der Parteien tritt insofern nicht ein, als das Bürgerliche Gesetzbuch in gewissen Grenzen für beide Parteien eine Ersatzpflicht vorschreibt, so im § 2375 für den Verkäufer.

Die Herausgabepflicht beschränkt sich nämlich nicht darauf, daß der Verkäufer sämtliche vorhandenen Erbschaftsgegenstände oder deren Surrogate herausgibt. Nach dem genannten Paragraphen muß er auch noch den Wert der vor dem Vertragsschluß verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände ersetzen oder im Falle der unentgeltlichen Belastung die Wertminderung ausgleichen.

Wir haben zwar den Satz aufgestellt, daß der Verkäufer im allgemeinen für die Verwaltung der Erbschaft bis zum Vertragsabschluß nicht verantwortlich gemacht werden kann, andererseits darf er sich aber auch nicht auf Kosten der Erbschaft bereichern. Einen Ausgleich schafft die im § 2375 dem Verkäufer auferlegte Ersatzpflicht. Der Verbrauch kann nun im Verzehren und Verbrennen (etwa von Holz, Kohlen u. dgl.) liegen, oder auch im Verbinden, Vermischen und Verarbeiten, sofern der Verkäufer dadurch Eigentümer des betreffenden Erbschaftsgegenstandes wird.[15]) Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Verkäufer selbst die Verbrauchshandlungen vornimmt;

---

burg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 II,1; a. M. Frommhold § 2374 Anm. 2.

[15]) vgl. Planck § 2375 Anm. 2a.

dies kann auch durch andere Personen mit seiner Einwilligung oder in seinem Auftrage geschehen. Auch in dem Verkaufe von einzelnen Erbschaftsgegenständen könnte ein Verbrauch gesehen werden. Dieser Fall dürfte jedoch unter § 2374 fallen, der den Verkäufer zur Herausgabe des erzielten Erlöses verpflichtet.[16])

Die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung fernerhin wird sich in den meisten Fällen als Schenkung darstellen. Die Fälle, in denen eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht den Veräußerer zu einer Schenkung zwangen, werden leider ebenfalls ersatzpflichtig sein, da das Gesetz eine Ausnahme für diese Schenkungsart im Gegensatze zu zahlreichen anderen Stellen hier nicht macht.[17])

Spieß nennt dies „eine wenig befriedigende Lösung" und knüpft mit Recht den Wunsch daran, daß die Judikatur diesen Mißstand beseitigen möge.[18])

Hypotheken und Pfandrechte, die zur Sicherung einer Nachlaßverbindlichkeit bestellt werden, können als ersatzpflichtige Belastung nicht angesehen werden, weil dem Verkäufer ein Vorteil hieraus nicht erwächst, sehr wohl aber die Belastung der Erbschaft nützlich sein kann.[19])

---

[16]) vgl. Weckmann S. 22.

[17]) s. §§ 1446 Abs. 2, 1641 Satz 2, 1804 Satz 2, 2113 Abs. 2 Satz 2, 2205 Satz 3, 2207 Satz 2, 2330.

[18]) Spieß S. 25.

[19]) Planck § 2375 Anm. 2 b; Blasse S. 33.

Dagegen wird die Ersatzpflicht wirksam werden, wenn die Belastung eines Erbschaftsgegenstandes für eine persönliche Schuld des Verkäufers erfolgt war.

Kurzer Erwähnung bedarf noch die Frage, welcher Zeitpunkt der Ermittelung des Wertes zugrunde zu legen ist. Der 1. Entw. wollte diese Frage gesetzlich regeln und hielt den Zeitpunkt des Verbrauchs oder der unentgeltlichen Verfügung für maßgebend.[20]) Die 2. Kommission strich die Vorschrift ohne zu entscheiden.[21]) Im Gegensatz zum 1. Entw. wird man aber für die Wertberechnung den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für maßgebend halten müssen. Denn erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Bereicherung des Verkäufers auf Kosten der Erbschaft ein, und nur in dem Zustande, den der Gegenstand dann hat, könnte der Käufer die Herausgabe verlangen, da nur insoweit eine zum Ersatz verpflichtende Minderung der Erbschaft eingetreten ist.[22]) Die Ersatzleistung des Verkäufers wird für gewöhnlich in einer Geldentschädigung bestehen. Man kann ihm aber das Recht nicht absprechen, statt des Ersatzes der Wertminderung die Belastung wieder zu beseitigen.[23]) Wenn

---

[20]) 1. Entw. § 491.

[21]) Prot. d. 2. Lesung Bd. 2 S. 120 c.

[22]) vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 II,2; a. M. Planck § 2375 Anm. 4; Weckmann S. 21; Blasse S. 34, die den Zeitpunkt des Verbrauchs oder der unentgeltlichen Verfügung maßgebend sein lassen.

[23]) Planck a. a. O.

der Käufer bereits vor Abschluß des Vertrages den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung kannte, so tritt eine Ersatzpflicht des Verkäufers nicht ein (§ 2375 Abs. 1 Satz 2); in diesem Falle konnte sich der Käufer ja bei der Bemessung des Kaufpreises vor einer Benachteiligung sichern. Ein Kennenmüssen ist nicht ausreichend.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder wegen einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Gegenstandes nicht Ersatz verlangen (§ 2375 Abs. 2). Vor Arglist schützt ihn § 823 BGB.

Wir haben somit den Kreis der Gegenstände, hinsichtlich derer dem Verkäufer eine Herausgabe- oder doch eine Ersatzpflicht obliegt, geschlossen.

Zusammengefaßt also: die vorhandenen Erbschaftsgegenstände, die Surrogate und die Ersatzleistungen. Natürlich sind, wie noch erwähnt werden mag, auch die Surrogate der Surrogate ebenfalls herauszugeben,[24]) wie der Verkäufer auch für verbrauchte, unentgeltlich veräußerte oder belastete Surrogate Ersatz leisten muß, da sie nach § 2374 völlig an die Stelle von Erbschaftsgegenständen treten.[25])

Die Form der Herausgabe richtet sich nach den für die Übertragung der einzelnen Gegenstände maßgebenden Grundsätzen. Eigentum an beweglichen Sachen ist zu

---

[24]) Planck § 2374 Anm. 2 c. γ.

[25]) Spieß S. 24.

übertragen, Grundstücke sind aufzulassen, Forderungen zu zedieren, Wechsel zu indossieren. Jedenfalls wird sich, je nach der Art und Größe der Erbschaft, bei der Erfüllung dieser Pflicht eine Mannigfaltigkeit ergeben, wie sonst kaum bei einem anderen Rechtsgeschäft. Eine Vereinfachung wäre insofern möglich, als man Rechte, zu deren Übertragung ein Vertrag genügt, bereits mit dem Kaufvertrage übergehen läßt.[26]) Mit dieser Herausgabe sind die Pflichten des Verkäufers noch nicht erschöpft. Gemäß den allgemeinen Vorschriften über Kauf wird er nach § 444 die erforderliche Auskunft zu erteilen und nach § 402 Beweisurkunden auszuliefern haben. Auch muß er über den Bestand der Erbschaft ein Verzeichnis anfertigen und es nötigenfalls beschwören (§ 260).

Anders und wesentlich einfacher stellt sich die Erfüllung der dem Verkäufer nach §§ 2374 u. 2375 obliegenden Pflichten beim Verkaufe eines Miterbenanteils. Der Miterbe darf über die einzelnen Gegenstände des ungeteilten Nachlasses oder über seinen Anteil an ihnen nicht verfügen, ist also nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage nach § 2374 zu erfüllen. Wohl aber kann er über seinen Anteil am Nachlasse im ganzen verfügen. Er überträgt ihn an den Käufer und hat somit seiner Herausgabepflicht genügt. Der Übertragungsakt kann überdies noch in die Kaufvertrags-

---

[26]) z. B. Forderungen (§§ 398 f. BGB.) und die ihnen im § 413 gleichgestellten Rechte.

urkunde mit aufgenommen werden, als ja für beide die gleiche Form gilt, womit eine wesentliche Vereinfachung eintritt. Sind einzelne oder sämtliche Nachlaßgegenstände bereits unter die Miterben verteilt, so muß der Verkäufer sie wie der Alleinerbe nach § 2374 herausgeben oder nach § 2375 Ersatz leisten.[27]) Haben die Erben gemeinschaftlich eine zum Ersatze verpflichtende Handlung begangen, so ist der verkaufende Miterbe natürlich nur seinem Anteile entsprechend haftbar. Genau so verhält es sich, wenn nur der Bruchteil eines Erbanteils veräußert wird. Andererseits bleiben die Vorschriften für den Verkauf einer Alleinerbschaft in Kraft, wenn ein Bruchteil dieser das Kaufobjekt bildet.[28])

Zu erwähnen bliebe noch, daß im Falle der Schenkung einer Erbschaft das Gesetz eine Ersatzpflicht in Gemäßheit des § 2375 ausschließt (§ 2385 Abs. 2 BGB.).

2. Die Gewährleistungspflicht.

Die Haftpflicht des Verkäufers für Sach- oder Rechtsmängel, die das Bürgerliche Gesetzbuch unter den Vorschriften über den Kauf einer eingehenden Regelung unterzieht, ist beim Erbschaftskaufe wesentlich beschränkt

---

[27]) Planck § 2374 Anm. 6 u. Strohal Bd. 2 § 97; a. M. Binder S. 105, 106, der einen Verkauf des Erbteils nach der Verteilung nicht für möglich hält.

[28]) vgl. Strohal a. a. O., der hier einen interessanten Fall anführt, nach dem auch ein Alleinerbe in die Lage kommen kann, über einen Bruchteil wie über einen Miterbenanteil zu verfügen.

worden. Die Ursache hierfür müssen wir wiederum in dem Objekt und dem Grundprinzipe suchen. Verkauft ist ein Inbegriff von Sachen und Rechten. Wenn auch der Verkäufer zur Erfüllung der Herausgabepflicht tatsächlich die einzelnen Erbschaftsgegenstände herausgeben muß, so gilt doch die Erbschaft als Ganzes verkauft.[1])

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer überhaupt nicht zu vertreten (§ 2376 Abs. 2). Bereits im römischen und gemeinen Rechte, auch in neueren Gesetzen finden wir ähnliche Bestimmungen.[2]) Würde der Käufer eine fehlerfreie Sache fordern können, so würde er besser gestellt sein als der Verkäufer, der mit der Erbschaft auch die fehlerhafte übernommen hat. Der Käufer soll aber nur in die Stellung des Verkäufers — des Erben — rücken.

Hat dieser dagegen einen Mangel arglistig verschwiegen, so wird er für diesen die Haftpflicht übernehmen müssen.[3]) Unter den Fehlern einer Sache sind nicht nur Sachmängel, sondern auch Mängel im Recht zu verstehen. Der Verkäufer hat also dem Käufer z. B. nicht dafür einzustehen, daß die Sache dem Erblasser ge-

---

[1]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 III.

[2]) C. VIII 44. 1; D. XVIII 4. 14, 1. 15; D. XXI 1. 33 pr.; Windscheid Bd. 3 § 621, 2; Dernburg, Pand. Bd. 3 § 168, 1; preuß. ALR. I, 11 § 484; sächs. BGB. § 2381; bayer. Entw. Teil 2 Art. 345; auch österr. BGB. § 1283.

[3]) Mot. Bd. 2 S. 959; Borcherdt S. 280 Anm. 15; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 III; § 443 BGB.

hörte und sie dem Käufer jetzt nicht vindiziert werden kann.[4])

Der Umfang der Gewährleistungspflicht des Verkäufers einer Erbschaft ist im § 2376 Abs. 1 BGB. bestimmt und vollständig enthalten.[5]) Zunächst erstreckt sich seine Haftung darauf, daß ihm das Erbrecht überhaupt zusteht. Existiert die verkaufte Erbschaft nicht, so ist der Vertrag nichtig (§ 306 BGB.). Dem Käufer stehen dann die Rechte aus §§ 307 u. 309 zur Seite. Bereits Geleistetes ist ihm nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuerstatten (§ 812). Besteht zwar die Erbschaft, ist aber der Verkäufer nicht erbberechtigt, so liegt ein gültiger Vertrag vor. Der Käufer kann dann gemäß § 440 Abs. 1 die Rechte aus den §§ 320—327 BGB. geltend machen. Betreffs der ihm übergebenen beweglichen Erbschaftssachen ist eine Anwendung des § 440 Abs. 2 bis 4 BGB. ausgeschlossen, da der Verkäufer ja, wie dargelegt, nicht für Mängel der einzelnen Nachlaßgegenstände haftet. Es handelt sich hier vielmehr nur um die Geltendmachung des Erbrechts seitens eines Dritten, des Erben. Bei einer Anwendung des genannten Paragraphen würde sich außerdem eine verschiedene Behandlung für bewegliche und unbewegliche Sachen ergeben, die zu unerwünschten Verwickelungen führen könnte.[6])

[4]) Planck § 2376 Anm. 2; Cosack § 397, 4b.

[5]) Mot. S. 358.

[6]) Ebenso Spieß S. 41; a. M. Planck § 2376 Anm. 2; Weckmann S. 23.

Natürlich ist dem verkaufenden Nichterben die Möglichkeit gelassen, von dem Erben die Zustimmung zu der Übertragung der Erbschaftsgegenstände zu erwirken. Eine Genehmigung des obligatorischen Erbschaftsverkaufes ist nicht möglich, da § 185 BGB. nur Verfügungen durch nachträgliche Zustimmung wirksam werden läßt, wohl aber kann eine unberechtigte Anteilsübertragung seitens des nichtbesitzenden Miterben genehmigt werden.[7]) Schließlich steht es dem nicht erbberechtigten Verkäufer frei, von dem Erben noch nachträglich die Erbschaft zu kaufen und dadurch das dem Erwerbe der Erbschaft durch den Käufer entgegenstehende Hindernis zu beseitigen.[8])

Die Haftpflicht des Verkäufers erstreckt sich weiterhin auf die Unbeschränktheit der Erbschaft von den Rechten eines Nacherben oder von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2376 BGB.). Die Rechte dieses können nämlich derartig weitgehend sein, daß sie das Verfügungsrecht des Veräußerers völlig absorbieren.[9]) Dagegen braucht der Verkäufer nicht dafür einzustehen, daß keine Nachlaßverwaltung eingeleitet ist. Ferner geht seine Gewährleistungspflicht dahin, daß die Erbschaft nicht mit Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilslasten beschwert ist, er hat sie also dem Erwerber frei von den genannten Nachlaßverbindlichkeiten zu übergeben. Auch

---

[7]) vgl. Strohal Bd. 2 § 97 Anm. 6; Planck § 2030 Anm. 2.

[8]) Spieß S. 35.

[9]) vgl. §§ 2203 ff., 2220 BGB.

dafür hat er Gewähr zu leisten, daß noch keine unbeschränkte Haftung sämtlichen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber eingetreten ist, weil der Käufer nach §§ 2382, 2383 BGB. den Nachlaßgläubigern wie ein Erbe haftbar ist, sein Vermögen mithin bei einer unbeschränkbaren Haftung bedroht wäre, und dagegen soll er geschützt sein.

Hiermit ist die Gewährleistungspflicht des Verkäufers, sofern er Alleinerbe ist, erschöpft. Zu erwägen wäre noch, ob diese Pflicht vertragsmäßig erweitert werden kann. Im Hinblick auf die dispositive Natur der einschlägigen Vorschriften ist die Frage zu bejahen. Ob in dem Verkaufe einer Erbschaft auf Grund eines Verzeichnisses eine Erweiterung der Gewährleistungspflicht dahin liegt, daß auch die in dem Verzeichnisse aufgezählten Gegenstände vorhanden sind, wird richtiger Ansicht nach in das Ermessen des Richters zu stellen sein, niemals jedoch wird der Verkäufer dabei eine Haftung für die gute Beschaffenheit der Nachlaßgegenstände übernehmen.[10])

Befreit ist er von seiner Gewährleistungspflicht, wenn der Erwerber den Mangel kennt (§§ 439 u. 460 BGB.). Auch hier ist ein Kennenmüssen belanglos. Also selbst dann, wenn der Käufer sich durch Einblick in das Testa-

---

[10]) vgl. Mot. Bd. 2 S. 359; Frommhold § 2376 Anm. 1; anders Borcherdt S. 281 und für das gemeine Recht Windscheid Bd. 3 § 621, 2 und Anm. 18.

ment über Mängel der Erbschaft hätte Kenntnis verschaffen können, bleibt die Haftpflicht des Verkäufers bestehen. Das gleiche gilt für die gesetzlichen Vermächtnisse (Voraus, Dreißigster), da der Käufer die Umstände, aus denen sich diese Rechte ergeben, nicht zu kennen braucht.[11])

Verkauft ein Miterbe seinen Anteil, so wird sich die Gewährleistungspflicht, soweit sie sein Erbrecht betrifft, noch darauf erstrecken, daß er auch zu dem angegebenen Bruchteile Erbe geworden ist. Außer der bereits dem Alleinerben obliegenden Haftungspflicht hat der Miterbe gemäß § 2376 BGB. ferner noch dafür Gewähr zu leisten, daß nicht Ausgleichungspflichten und Teilungsvorschriften bestehen. Der 1. Entw. ließ eine Haftung bei bestehender Ausgleichungspflicht nicht eintreten, da aber eine solche Pflicht den Käufer um den wirtschaftlichen Erfolg des Erbschaftskaufs bringen könnte, erweiterte die 2. Kommission die Gewährleistungspflicht des verkaufenden Miterben in dieser Richtung. Allerdings ist die Vorschrift gültig geblieben, daß die Vorteile, die sich aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, dem Käufer gebühren. Das Gesetz geht hier indes von der Annahme aus, daß das Recht, die Ausgleichung zu verlangen, zur Erbschaft gehört, also ein Erbschaftsgegenstand ist.[12]) Andererseits hat der verkaufende Miterbe dasjenige, was ihn zur Ausgleichung verpflichtet, bereits zu Lebzeiten

[11]) vgl. Mot. Bd. 2 S. 359; Planck § 2376 Anm. 9; Weckmann S. 24.

[12]) vgl. Prot. Bd. 2 S. 121 f.

des Erblassers erhalten (§ 2050 BGB.). Er würde also beim Fehlen einer Gewährleistungspflicht dem Käufer gegenüber im Vorteil sein.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz beim Verschenken einer Erbschaft vor. In diesem Falle trifft den Geber die Gewährleistungspflicht nicht; verschweigt er jedoch einen Mangel arglistig, so hat er dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 2385 Abs. 2 BGB.).

3. Wiederaufleben der durch Vereinigung erloschenen Rechtsverhältnisse.

Eine weitere Pflicht erwächst dem Verkäufer aus § 2377 BGB. Das Gesetz schreibt darin vor, daß die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen zu gelten haben. Erforderlichenfalls ist ein solches Rechtsverhältnis wieder herzustellen.

Diese Vorschrift entspricht ganz dem bisherigen Rechte[1]) und beruht auf dem Prinzipe, das der Aufstellung der Vorschriften über den Erbschaftskauf zugrunde gelegt worden ist. Da nach diesem Prinzipe der Käufer an die Stelle des Verkäufers tritt, so muß dieser wieder

[1]) D. XVIII 4. 2. 18, 19; Windscheid Bd. 3 § 621, 2; preuß. ALR. I, 11 § 455; sächs. BGB. § 2378.

in seine frühere Stellung zu dem Erbschaftsvermögen einrücken. War er vor dem Erbfalle Schuldner des Erblassers, so muß er nach dem Verkauf Schuldner des Käufers werden. Aber auch eine Bereicherung des Erben auf Kosten der Erbschaft oder umgekehrt der Erbschaft auf Kosten des Erben wird durch diese Vorschrift ausgeschlossen. War der Erblasser Gläubiger des verkaufenden Erben, so tritt dieser beim Erbfalle als Rechtsnachfolger jenes in die Gläubigerstellung ein, ohne seine Eigenschaft als Schuldner zu verlieren. Schuld und Forderung erlöschen also, und das Privatvermögen des Erben, wie Cosack es nennt,[2]) erlangt insofern einen Vorteil, als die Schuld aus seinen Mitteln nicht gedeckt zu werden braucht. Im Erbschaftsvermögen fehlt hingegen die untergegangene Forderung. Solange die beiden Vermögensmassen vereint bleiben, werden sich weitere Folgen daraus nicht ergeben. Bei einer Trennung aber, wie hier durch den Erbschaftskauf,[3]) wird das Privatvermögen des Verkäufers um die erloschene Forderung auf Kosten des Erbschaftsvermögens bereichert. Um dieses zu verhüten, muß das ursprüngliche Schuldverhältnis zwischen Erblasser und Erben wiederhergestellt werden. Der Verkäufer hat also Forderungen gegen sich dem Käufer abzutreten, Pfänder wieder zu bestellen usw. Bei Hypotheken, die durch die Vereinigung von Recht

---

[2]) Cosack § 379 Bd. 3, 2a und Anm. 11.

[3]) vgl. auch §§ 1976, 1991 Abs. 2, 2143, 2175 BGB.

und Verbindlichkeit zur Grundschuld wurden, hat er den Käufer als Gläubiger eintragen zu lassen, sofern sie nicht bereits an einen Dritten übertragen worden sind.[4]) Andererseits wird der Käufer Schuldner des Verkäufers, insoweit dieser Forderungen gegen die Erbschaft hatte.[5])

Die Rechte Dritter, die aus der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder Belastung durch den Erbfall erworben worden waren, läßt § 2377 BGB. unberührt. Im Gegensatz zu der dinglichen Wirkung des in den §§ 1976, 2143 und 2175 BGB. erwähnten Wiederauflebens erloschener Rechtsverhältnisse handelt es sich hier nämlich nur um das obligatorische Verhältnis unter den Vertragsparteien. Die durch den Erbfall erloschenen Bürgschaften Dritter leben nicht mehr auf; ebensowenig kann ein Recht auf Pfänder und Sicherheiten Dritter, die jetzt frei geworden sind, geltend gemacht werden.[6])

Keine Anwendung finden diese Vorschriften beim Verkaufe eines Miterbenanteils, weil der Miterbe Gläubiger oder Schuldner des Nachlasses bleibt und diese Eigenschaft auch nach dem Verkaufe seines Anteils nicht verliert.[7])

---

[4]) Planck § 2377 Anm. 3.

[5]) vgl. auch unten S. 51.

[6]) Beispiele s. Strohal S. 418 u. Planck § 2377 Anm. 3.

[7]) Planck a. a. O. Anm. 4.

III. Pflichten des Käufers.

1. Allgemeine Pflichten.

Soweit nicht das Gesetz besondere Bestimmungen enthält, untersteht auch der Käufer einer Erbschaft wie der Verkäufer den für den Kauf gegebenen allgemeinen Regeln. Keiner Sondervorschriften bedurften die hauptsächlichsten Verpflichtungen: die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme der vom Verkäufer herauszugebenden Erbschaftsgegenstände (§ 433 Abs. 2 BGB.). Falls der Kaufpreis nicht gestundet wird, hat der Käufer ihn vom Abschlusse des Vertrages an zu verzinsen (§ 452 mit § 2380 BGB.).[1]) Auch hinsichtlich der Kosten, die aus der Übergabe der einzelnen Nachlaßgegenstände erwachsen, ist eine Änderung nicht zu verzeichnen, es kommen demnach die in den §§ 448, 449 BGB. aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung. Der Eigentümlichkeit des Erbschaftskaufes tragen noch weitere gesetzliche Vorschriften Rechnung. In Anbetracht ihrer meist dispositiven Natur steht es jedoch den Parteien frei, sich betreffs der weiteren Verpflichtungen des Käufers zu einigen. Fehlen derartige Parteiabreden, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

2. Besondere Pflichten des Erbschaftskäufers.

a) Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten.

Wie wir gesehen haben, gehören dem Kaufobjekt neben den Nachlaßgegenständen auch die Nachlaßverbind-

[1]) s. auch Mot. Bd. 2 S. 360.

lichkeiten an, sie sind mitverkauft. Das oft erwähnte Prinzip: der Käufer tritt in die Erbenstellung, würde durchbrochen sein, wenn er nur die Aktiva des Nachlasses erwürbe. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt daher, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber verpflichtet ist, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen (§ 2378), und daß er den Nachlaßgläubigern vom Abschluß des Kaufes an haftet (§ 2382 Abs. 1). Da der Verkäufer aber trotz dieser Verpflichtung des Käufers nach § 2382 den Nachlaßgläubigern weiter verhaftet bleibt, so liegt nur eine Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB. vor. Gleichwohl können die Parteien hinsichtlich einzelner oder aller Nachlaßverbindlichkeiten Schuldübernahme vereinbaren, wobei dann die Vorschriften der §§ 415—418 BGB. zur Anwendung kommen müssen.[1]) Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören nach § 1967 BGB. „außer den vom Erblasser herrührenden Schulden auch die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen".

Da aber nach § 2376 BGB. der Veräußerer dem Erwerber dafür haftet, daß die Erbschaft frei von den aufgezählten Lasten ist, so braucht der Käufer — in seinem Verhältnis zum Verkäufer — diesen Verpflichtungen nicht nachzukommen (§ 2378 Abs. 1 BGB.). Wird er von Nach-

---

[1]) Planck § 2378 Anm. 4; Endemann Bd. 3 § 83 Anm. 41; Frommhold § 2382 Anm. 1a; Staudinger § 2378 Anm. 1.

laßgläubigern dieserhalb in Anspruch genommen, so muß der Verkäufer ihm Ersatz leisten.

Ferner hat der Verkäufer gemäß § 2376 BGB. auch noch dafür einzustehen, daß die Haftung für die Nachlaßschulden beschränkt oder doch noch beschränkbar ist. Hieraus ergibt sich in bezug auf die Verpflichtung des Käufers, daß er dem Verkäufer gegenüber nur gehalten ist, die Nachlaßverbindlichkeiten im Rahmen einer beschränkten Haftung zu erfüllen, auch wenn bereits unbeschränkte Haftung eingetreten ist,[2]) erforderlichenfalls ist der Verkäufer ersatzpflichtig.

Im übrigen fallen dem Käufer die Nachlaßschulden zur Last. Die Art der Erfüllung ist ihm anheimgestellt, nur muß sie so rechtzeitig erfolgen, daß der Verkäufer von den Nachlaßgläubigern nicht in Anspruch genommen wird,[3]) weil er sonst zur Ersatzleistung herangezogen werden kann. Dies hat er auch zu gewärtigen, wenn der Verkäufer vor dem Vertragsabschlusse bereits eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt hat, obwohl er hierzu nach §§ 2376 u. 2378 BGB. nicht verpflichtet war (§ 2378 Abs. 2 BGB.). Der Verkäufer hat dadurch die Erbschaft um den Betrag der getilgten Forderung bereichert. Selbst wenn eine Nachlaßschuld gegen eine Forderung des Verkäufers an einen Nachlaßgläubiger aufgerechnet wird, kann der Verkäufer vom Käufer Ersatz beanspruchen, da

---

[2]) Planck § 2378 Anm. 3a.

[3]) Planck a. a. O.

die Erbschaft auch hierdurch auf Kosten des Verkäufers einen Vorteil erlangt hat. Hat dieser durch einen Vergleich eine Nachlaßverbindlichkeit getilgt, so braucht der Käufer nur in Höhe des Vergleichsbetrages Ersatz zu leisten; denn nur insoweit ist die Erbschaft auf Kosten des Verkäufers bereichert.[4])

Erlischt eine Forderung an den Nachlaß infolge einer Schenkung, so kann der Käufer in keiner Weise ersatzpflichtig gemacht werden. Der Erbschaft ist zwar aus der Schenkung ein Vorteil erwachsen, jedoch nicht auf Kosten des Erben; eine Leistung des Verkäufers, für die ein „Ersatz" berechnet werden könnte, liegt also nicht vor. Beim Verkaufe eines Miterbenanteils ist der Käufer gehalten, seinen Verpflichtungen in Gemäßheit der §§ 2058 bis 2062 BGB. nachzukommen. Üben die Miterben ihr Verkaufsrecht aus, so wird er dem Verkäufer gegenüber von seiner Verpflichtung nicht frei.[5])

b) Ersatz von Verwendungen des Verkäufers.

Der Ausgleich, den das Bürgerliche Gesetzbuch in bezug auf die Verpflichtungen der Parteien beim Erbschaftskaufe anstrebt, erhält im § 2381 eine weitere Ergänzung. Wie bei den anderen Bestimmungen über eine Ersatzpflicht liegt hier gleichfalls der Gedanke zugrunde,

---

[4]) Planck a. a. O. Anm. 3b; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 5 § 191 V.

[5]) Planck a. a. O. Anm. 5; a. A. Binder S. 102, der beim Verkauf eines Miterbenanteils § 2378 für unanwendbar erklärt.

daß die Erbschaft nicht auf Kosten des Erben oder umgekehrt der Erbe nicht auf Kosten der Erbschaft bereichert werden soll. In der Zeit von dem Erbanfall bis zum Verkaufe führt der Erbe die Verwaltung des Nachlasses. Bei dem hier in Rede stehenden Kaufobjekte wird es meist nicht zu umgehen sein, daß er zur Erhaltung gewisser Erbschaftsgegenstände Aufwendungen machen muß.

Das preußische Landrecht legte die hierbei aufgewendeten Kosten dem Verkäufer zur Last, wenn der Vertrag nicht einen entgegenstehenden Vorbehalt enthielt.[1]) Da der Verkäufer zu der Zeit, in der er die Aufwendungen machte, die Verwaltung und das Verfügungsrecht über die Erbschaft hatte, lag es nahe, eine solche Anordnung hinsichtlich der Verwendungen zu treffen. Indes ist sie unbillig. Gewisse Verwendungen werden notwendig geworden sein, eine Verschlechterung oder den Untergang dieses oder jenes Erbschaftsgegenstandes zu verhüten. Auch der Käufer hätte sie voraussichtlich gemacht, ihm bleibt also eine Ausgabe erspart. Andererseits hat der Verkäufer von seiner Aufwendung keinen Vorteil, weil er ja den Gegenstand mit herausgeben muß. Erwägt man ferner, daß den Verkäufer nach § 2375 Abs. 2 BGB. für die Verschlechterung oder für den Untergang eines Erbschaftsgegenstandes außer den in Abs. 1 genannten Fällen eine Ersatzpflicht nicht trifft, so würde die Erbschaft auf Kosten des Verkäufers einen Vorteil erzielen. Dieses Ergebnis

[1]) Preuß. ALR. I, 11 § 481.

kann keineswegs der vermutlichen Absicht der Parteien entsprechen, und der § 2381 schreibt daher vor, daß der Käufer die vor dem Verkaufe auf die Erbschaft gemachten notwendigen Verwendungen dem Verkäufer zu ersetzen hat. Ob der Gegenstand, für den die Verwendung erfolgte, noch in der Erbschaft vorhanden ist, ob sie durch die Verwendung bereichert wurde und diese Bereicherung insbesondere zur Zeit des Verkaufs noch bestand, ist bedeutungslos. Um eine Ersatzpflicht des Käufers zu begründen, bleibt nur zu prüfen, ob die Verwendung notwendig war. Zu den notwendigen Verwendungen gehören in erster Linie die Unterhaltungskosten, wobei der in § 994 Abs. 1 Satz 2 zum Ausdruck gebrachte Gedanke aber hier nicht herangezogen werden kann, um diese Kosten von der Ersatzpflicht auszuschließen.[2])

Der Verkäufer kann aber auch über die notwendigen Aufwendungen hinausgehen, ohne daß ein Zwang hierzu vorliegt. In solchen Fällen ist es dem Käufer nicht zuzumuten, schlechthin Ersatz zu leisten. Derartige weitergehende Aufwendungen werden in der Regel nur gemacht werden, um einen Gegenstand nutzbringender zu gestalten; die Erbschaft wird dadurch also in ihrem Werte erhöht. Besteht die Werterhöhung noch zur Zeit des Kaufes, so ist es andererseits nur recht und billig, daß der Käufer, der den Nutzen daraus zieht, auch die Kosten trägt. Diesen Erwägungen wird § 2381 Abs. 2 gerecht: „Für

[2]) vgl. Planck § 2381 Anm. 1 a.

andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist".

Nach dem Kaufabschlusse regelt sich der Ersatz von Verwendungen nach § 450 BGB.[3]) Hat der Verkäufer für eine ersatzpflichtige Verwendung Geld aus der Erbschaft verbraucht, so wird natürlich eine Kompensation der Pflicht des Käufers mit der des Verkäufers aus § 2375 BGB. eintreten können.

Eine Abweichung von dieser Regelung des Ersatzes findet statt, wenn der Verkäufer Miterbe ist. Hat er Verwendungen auf den Nachlaß gemacht, so erwächst ihm daraus zunächst ein Ersatzanspruch gegen die Erbschaft, insoweit er nicht als Mitglied der Erbengemeinschaft einen Teil der Aufwendungen zu tragen hat. Diesen Ersatzanspruch kann er aber erst nach der Auseinandersetzung geltend machen. Verkauft er diesen Anspruch mit, so braucht der Käufer ihn natürlich nicht mehr zu entschädigen. Ist der Anspruch jedoch nicht mitverkauft, so ist der Verkäufer mit ihm den übrigen Nachlaßgläubigern gleichgestellt. Er kann ihn sofort gegen die Erbengemeinschaft, einschließlich des Käufers, geltend machen. Ein Ersatzanspruch gegen den Käufer allein steht ihm dagegen nicht zu.[4])

Kurz erwähnt sei noch, daß der Käufer ebenso wie der Verkäufer die Pflicht hat, erforderlichenfalls Rechts-

[3]) vgl. § 2380.

[4]) Planck § 2381 Anm. 3; Binder S. 108.

verhältnisse, die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschen sind, im Verhältnis zwischen ihm und dem Verkäufer wiederherzustellen (§ 2377 BGB.).[5]

IV. Nutzungen und Lasten.

Wie wir gesehen haben, ist der Verkäufer gehalten, dem Käufer u. a. das herauszugeben, was er vor dem Verkaufe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts erlangt hat. Es ist auch bereits auf die Ausnahme hingewiesen worden, wonach die auf die Zeit vor dem Verkauf fallenden Nutzungen dem Verkäufer verbleiben (§ 2379 BGB.). Diese Abweichung gründet sich auf den vermutlichen Parteiwillen. Der 1. Entw. hatte hier streng den im § 100 BGB. gemachten Unterschied zwischen den Früchten und den Vorteilen, die der Gebrauch einer Sache oder eines Rechts gewährt — gleichsam Nutzung im engeren Sinne — beachtet. Dem Verkäufer verblieben nur diese Nutzungen i. e. S., während er die Früchte, die er zog, zu ersetzen oder herauszugeben hatte.[1] Die 2. Kommission ließ aber diese Verteilung fallen und sprach dem Verkäufer sämtliche Nutzungen im weitesten Sinne bis zum Vertragsabschlusse zu. Mit Recht glaubt sie, dem vermutlichen Parteiwillen damit

---

[5] s. S. 43.

[1] 1. Entw. § 491.

am nächsten zu kommen. Denn wenn auch der Verkäufer den Käufer so stellen soll, als ob dieser Erbe geworden wäre, so kann es doch nicht ungeschehen gemacht werden, daß der Verkäufer die Erbschaft bis zum Verkaufe verwaltet hat. Auch ist ja nur der Kapitalbestand der Erbschaft gekauft worden.[2])

Zieht der Verkäufer bis zum Verkaufe die Nutzungen, so ist es andererseits nur gerecht, daß er auch die in dieser Zeit fällig werdenden Lasten trägt. Hierzu verpflichtet ihn § 2379 Abs. 1 Satz 2 BGB. Zu den Lasten rechnet das Gesetz ausdrücklich die Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten, macht aber eine Ausnahme hinsichtlich der von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie hinsichtlich der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Diese Ausnahme kann nicht überraschen, ist sie doch nur eine Konsequenz des Grundprinzips. Lastet auf der Erbschaft oder auf dem Stammwert der einzelnen Nachlaßgegenstände eine Schuld, so stellt sie eine Minderung des Kapitalbestandes dar. Sie muß von dem getragen werden, der sich des endgültigen Besitzes der Erbschaft, mithin auch der einzelnen Erbschaftsgegenstände erfreut, vom Käufer. Derartige Lasten sind u. a. die Erbschaftssteuer, fällig werdende Hypothekenkapitalien, Straßenbaukosten, Kriegskontributionen. Nach dem Ver-

[2]) Prot. der 2. Lesung Bd. 2 S. 121; Planck § 2379 Anm. 1.

kaufe gehen die Nutzungen und Lasten auf den Käufer über (§ 2380 Satz 2 BGB.). Bezüglich der Verteilung der regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen und Lasten sind die allgemeinen Bestimmungen der §§ 101—103 BGB. zur Anwendung zu bringen.

Ein wenig verwickelter stellt sich die Lösung der Frage nach der Verteilung der Nutzungen und Lasten vor und nach dem Verkaufe, wenn ein Miterbenanteil eines noch ungeteilten Nachlasses veräußert ist.

Nach § 2038 erfolgt die Teilung der Früchte erst bei der Auseinandersetzung. Wollte man die Vorschriften des § 2379 streng durchführen, so müßte der Käufer von den Früchten, die bei der Auseinandersetzung auf ihn fallen, dem Verkäufer einen seiner Verwaltungszeit entsprechenden Teil herausgeben.

Hier dürfte jedoch die Absicht der Parteien vermutlich dahin gehen, daß die Früchte sämtlich mitverkauft sind, da mit dem Erbteil alles als verkauft gilt, was bei der Auseinandersetzung auf den Käufer fällt. Nach § 2038 Abs. 2 Satz 2 kann aber auf Verlangen eines Miterben die Teilung der Früchte bereits nach Ablauf eines Jahres vorgenommen werden, wenn die Auseinandersetzung auf länger als ein Jahr ausgeschlossen ist. Hat nun vor dem Verkaufe eine solche Teilung stattgefunden oder ist bereits ein Jahr abgelaufen und somit dem Verkäufer ein Anspruch auf Teilung erwachsen, so wird man mit Planck dem Verkäufer den auf ihn fallenden Teil der Früchte oder doch den Anspruch darauf belassen

müssen.[3]) Ähnlich ist mit der Verteilung der Lasten, die zunächst aus dem Nachlaßvermögen bestritten werden, zu verfahren.

V. Gefahrübergang.

Schließlich bliebe noch zu erörtern, wann die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände auf den Käufer übergeht. Nach den allgemeinen Vorschriften trägt der Käufer die Gefahr vom Zeitpunkte der Übergabe der verkauften Sache an. So einfach auch diese Regelung des Gefahrüberganges erscheint, so würde sie doch beim Erbschaftskaufe zu verwickelten Rechtsverhältnissen führen.

Das Objekt ist hier, wie schon mehrfach hervorgehoben, ein Inbegriff von Sachen und Rechten. Der Verkäufer übernimmt durch den Verkauf die Verpflichtung, die einzelnen Erbschaftsgegenstände herauszugeben. Die Erfüllung dieser Pflicht ist nicht in einem Akte oder auch nur annähernd gleichzeitig für alle Gegenstände durchführbar. Den Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des § 446 beim Gefahrübergang in bezug auf den Erbschaftskauf ergeben würden, geht das Bürgerliche Gesetzbuch indes dadurch aus dem Wege, daß es abweichend den Käufer bereits vom Abschlusse des Verkaufs an die Gefahr tragen läßt (§ 2380).

[3]) Planck § 2379 Anm. 4; abweichend Binder S. 108, der dem Käufer auch in diesem Falle sämtliche Früchte und Lasten der Zwischenzeit zuschreibt.

Diesen Grundsatz hatte bereits das preußische Landrecht aufgestellt,[1]) und zwar um so berechtigter, als es ja beim eigentlichen Erbschaftskaufe den Käufer mit dinglicher Wirkung in die Stellung des Erben treten ließ. Heute rechtfertigt sich diese Bestimmung, weil nicht die einzelnen Erbschaftsgegenstände, sondern die Erbschaft als Ganzes das Kaufobjekt bildet.

Die gleiche Beantwortung wird die Frage nach dem Gefahrübergange bei dem Verkaufe eines Miterbenanteils finden. Auch hier geht mit dem Vertragsabschluß die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände auf den Käufer über.[2])

---

[1]) Preuß. ALR. I, 11 § 474.

[2]) Planck Anm. zu § 2380; Binder S. 108.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.